

Nicht nur Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, auch jede Gynäkologin/jeder Gynäkologe, der/die Mütter betreut oder gynäkologische Untersuchungen bei Kindern durchführt, steht in der Verantwortung, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Schritte zur Abwendung einzuleiten.

§ 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz bzw. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

(1) Werden [...] [Geheimnisträgern] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszug aus der Kitteltaschenkarte; Quelle:

<https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/kitteltaschenkarte-vorgehen-bei-verdacht-auf-kindeswohlgefahrdung>

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Gynäkologinnen und Gynäkologen in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten der Mutter/der Eltern können sein*:

- › psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen – Absetzen von Psychopharmaka?/ungewöhnlich lang andauernder
- › „Babyblues“ u. a., die die Versorgung des Neugeborenen/Säuglings oder anderer Kinder beeinträchtigen könnten
 - » Kooperation mit behandelndem Psychiater unbedingt erforderlich
- › Drogenkonsum (unabhängig von der konsumierten Substanz) und anderes Suchtverhalten (wie z.B. Alkohol, Medikamente, Nikotin, Spiel- und Kaufsucht). Eine Beratung gemäß § 8b KKG (beim Jugendamt) oder im KKG NRW sollte eingeholt werden.
- › fehlende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft. Fehlende U-Untersuchungen des Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten des Kindes können sein*:

- › Hinweise auf jegliche Form der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Gewalt)
- › Bericht über einen sexuellen Missbrauch
- › Auffällige Untersuchungsbefunde
- › Cave: nicht jeder auffällige Befund beweist einen Missbrauch
- › Umgekehrt: ein unauffälliger Befund schließt einen Missbrauch nicht aus.



Wir beraten Sie gerne bezüglich des weiteren Vorgehens bzw. der Befundinterpretation nach kinder- und jugendgynäkologischer Untersuchung.

* die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.